



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Abschiebung Flughafen Berlin Brandenburg - Eriwan  
(Armenien)**

**Begleitung vom 19. März 2025**

**Az.: 2212/3/25**

# Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Achtung des Kindeswohls.....	4
1	Fehlende Präsenz einer Person, die dafür zuständig ist, das Kindeswohl sicherzustellen.	4
2	Fehlende medizinische Begleitung im Rahmen der Zuführung.....	5
3	Unzureichender Schutz vor belastenden Momenten.....	5
4	Familientrennung.....	6
5	Rückabwicklung.....	6
6	Vermeidbarkeit unverhältnismäßiger Belastungen.....	7
II	Medizinische Begleitung.....	7
1	Ärztliche Untersuchung der Reisetauglichkeit.....	7
2	Vertraulichkeit von Arztgesprächen.....	8
3	Bereitstellen erforderlicher Medikamente.....	9
III	Fesselung.....	9
IV	Kameraüberwachung.....	9
V	Dokumentation.....	10
E	Weiterer Vorschlag.....	10
	Tragen von Namensschildern oder Identifikationsnummern.....	10
F	Weiteres Vorgehen.....	10

## A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle am 19. März 2025 die Bodenabfertigung einer Abschiebung vom Flughafen Berlin Brandenburg (BER) nach Eriwan (Armenien). Die Delegation kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an und traf am Besuchstag um 05:00 Uhr am Flughafen BER ein.

An der Chartermaßnahme waren insgesamt 38 Personenbegleiter Luft (PBL) der Bundespolizei und vier der Landespolizei Brandenburg beteiligt.<sup>1</sup> Für die Bodenabfertigung waren weitere Polizeikräfte im Einsatz. Zudem waren Mitarbeitende der Luftsicherheitskontrolle, ein (Honorar-) Arzt und zwei Sanitäter, eine Sprachmittlerin und ein Sprachmittler, eine Frontex-Monitorin aus Schweden sowie eine Abschiebungsbeobachterin der Caritas anwesend.

Die Besuchsdelegation beobachtete die Maßnahme von der Zuführung am Flughafen bis zur Verbringung in die Shuttlebusse, die die Personen zum Flugzeug transportierten. Sie nahm am einführenden Briefing teil und besichtigte die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, den Wartebereich für die abzuschiebenden Personen, die durch Trennwände separierten Bereiche, in denen Durchsuchungen nach Bundespolizeigesetz durchgeführt werden können, den Raum für ärztliche Untersuchungen und den abgetrennten Bereich für Familien.

## B Allgemeiner Eindruck

Insgesamt wurden 20 Personen zugeführt, davon wurden 18 Personen abgeschoben. Die Personen wurden aus Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Berlin, und Bayern zugeführt. Als Meldekopf fungierte das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

Unter den 20 Personen, die zugeführt wurden, befanden sich Familien mit Kindern, darunter vier Minderjährige im Alter von einem, fünf, sieben und neun Jahren. Zudem waren eine Person, die aus Strafhaft<sup>2</sup> und drei Personen, die aus Abschiebehaft<sup>3</sup> zugeführt wurden, von der Maßnahme betroffen.

Nach einer Gefahrenanalyse der Bundespolizei kam es nach der Übernahme am Flughafen zu keinem Einsatz von Zwangsmitteln. Laut der vorliegenden Dokumentation kam es während und nach der Maßnahme zu keinen Beschwerden der abzuschiebenden Personen.

Die Nationale Stelle beobachtete, dass Personen in sieben Fällen mittellos am Flughafen BER eintrafen. Dies betraf u.a. eine fünfköpfige Familie. Zwar wurde das Geld durch die federführende Behörde – das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein – am Flughafen ausgezahlt, dies war jedoch mit einem höheren verwaltungstechnischen Aufwand verbunden, da das Landesamt teils in Vorlage trat.

Die baulichen Gegebenheiten des von der Öffentlichkeit abgeschirmten und für die Maßnahme genutzten Terminals entsprachen weitestgehend den Standards der Nationalen Stelle. Als Verbesserungswürdig erachtet sie allerdings weiterhin, dass z.B. für den abgetrennten Bereich, der den Durchsuchungen mit Entkleidung dient, noch immer ausschließlich provisorische Vorrichtungen zur Verfügung stehen. Bei einer dauerhaften Lösung sollen die baulichen Gegebenheiten an die Erfordernisse einer Abschiebungsmaßnahme, aber auch an die nationalen und internationalen menschenrechtlichen Standards angepasst werden.

Die Mobiltelefone wurden den abzuschiebenden Personen abgenommen und im Rahmen der Annahme am Flughafen an die zugeteilten PBL übergeben. Den Betroffenen wurde ermöglicht, sich

---

<sup>1</sup> Beteiligt waren zudem sechs „Forced Return Escort and Support Officers“ von Frontex (FRESO).

<sup>2</sup> Die Person, die aus der Strafhaft zugeführt wurde, kam aus Bayern.

<sup>3</sup> Die Personen, die aus der Abschiebehaft zugeführt wurden, kamen aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

bei Bedarf wichtige Telefonnummern zu notieren. Für Telefonate wurde ein Bereich geschaffen, der dem Führen vertraulicher Gespräche diente. Im Briefing wurde den PBL zudem mitgeteilt, dass den Betroffenen bei individuellem Bedarf auch gestattet werden könne, Telefonanrufe über das Internet mit den privaten Mobiltelefonen zu tätigen.

Verpflegung stand in ausreichender Menge zur Verfügung und wurde den abzuschiebenden Personen angeboten. Auch bestand die Möglichkeit, während der Wartezeit zu rauchen.

## C Positive Beobachtungen

Die Bediensteten der Bundespolizei am Flughafen BER zeigten im Umgang mit den abzuschiebenden Personen ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen. Insbesondere konnten sie die herausfordernde Situation hinsichtlich eines an Autismus erkrankten Kindes durch empathische Ansprache so weit möglich befrieden.

Durch die Kommunikation und das beruhigende Einwirken der Beamtinnen und Beamten wurden ab der Annahme am Flughafen keine Zwangsmaßnahmen durchgeführt.

Gut sichtbar wurden an verschiedenen Stellen die Poster und Aufsteller von Frontex aufgehängt bzw. aufgestellt, die mehrsprachig über Beschwerdemöglichkeiten informierten.

Die zur Verfügung gestellten Beschäftigungsmöglichkeiten im Familienbereich entsprachen den Vorstellungen der Nationalen Stelle. Aufgrund des im Folgenden geschilderten individuellen Betreuungsbedarfs eines autistischen Kindes wurde der Bereich jedoch ausschließlich für den dazugehörigen Familienverbund genutzt.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Achtung des Kindeswohls

#### 1 Fehlende Präsenz einer Person, die dafür zuständig ist, das Kindeswohl sicherzustellen

Eine Mutter, ihre neunjährige Tochter, die von einer ausgeprägten Autismuserkrankung mit autoaggressiver Störung betroffen war, und die Großmutter sollten im Rahmen der beobachteten Maßnahme abgeschoben werden. Laut den Zuführkräften wurde die Abholung in ihrer Wohnung in Wittlich (Rheinland-Pfalz) am Vortag um 21:30 Uhr durchgeführt, sodass die Zuführung – eine knapp 700 km lange Fahrt nach Berlin – über Nacht hinweg erfolgte. Währenddessen und bis zur Zuführung am Flughafen am nächsten Morgen um 06:50 Uhr musste der Familienverbund im Polizeifahrzeug verweilen.

Die zuständigen Ausländerbehörden sollen insbesondere in Fällen von kranken Kindern darauf achten, Zuführungswege so kurz wie möglich zu halten und bevorzugt nahegelegene Flughäfen für Abschiebungen auszuwählen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>4</sup> ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Um dies zu gewährleisten, ist die regelmäßige Präsenz einer Person, die ausschließlich dafür zuständig ist, das

---

<sup>4</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989.

Kindeswohl während der gesamten Abschiebungsmaßnahme sicherzustellen, aus Sicht der Nationalen Stelle unabdingbar.

Eine solche Präsenz war in dem vorliegenden Fall nicht gegeben.

## *2 Fehlende medizinische Begleitung im Rahmen der Zuführung*

Obwohl der verantwortlichen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz bekannt war, dass das Kind an Autismus mit autoaggressiver Störung litt, wurde während der Zuführung keine medizinische Begleitung sichergestellt.

Die Gesundheit aller abzuschiebenden Personen ist bestmöglich zu schützen. Eine durchgehende ärztliche Begleitung – auch während der Zuführung – ist zumindest in den Fällen zu gewährleisten, in denen sie offensichtlich erforderlich ist, um gesundheitsbezogene Zwischenfälle zu vermeiden.

## *3 Unzureichender Schutz vor belastenden Momenten*

Der Bundespolizei wurden nicht die notwendigen Informationen übermittelt, um einen angemessenen Umgang während des Aufenthalts am Flughafen und der Flugphase sicherstellen zu können. Dies spiegelte sich auch in der Dokumentation wider, in der unter „Medizinische Aspekte“ keine Angaben zu den medizinischen Bedarfen des Kindes gemacht wurden. Ab der Ankunft am Flughafen BER zeigte das Kind ein sehr auffälliges Verhalten. Dies lag in hohem Maße an den ungeeigneten Gegebenheiten vor Ort.

Die Familie wurde in den Annahmebereich des Flughafenterminals geführt, in dem sich neben der Bundespolizei auch Zuführkräfte, Dolmetschende, medizinisches Personal sowie Luftsicherheitsassistentinnen und -assistenten aufhielten. In dem Moment, in dem die Familie die Halle betrat, begann das Kind um sich und dabei auch Dritte zu schlagen. Die Mutter verabreichte daraufhin ihrer Tochter ein mitgeführtes Medikament (Pipamperon). Trotz der Medikamentengabe verblieb die Tochter allerdings in ihrem ruhelosen Zustand. Kurz vor der Luftsicherheitskontrolle schlug sie mit der Stirn gegen den Abfertigungsschalter. Anschließend ließ sie sich fallen und schlug mit den Händen und ihrem Kopf wiederholt auf den Boden. Aufgrund des selbstgefährdenden Verhaltens wurde ihr ein Kopfschutz aus Schaumstoff aufgesetzt; dieser rutschte allerdings wiederholt hinunter.

Die Familie wurde daraufhin in den für Familien vorgesehenen, mit Matten ausgelegten Bereich begleitet. Der anwesende Begleitarzt ordnete an, dass sich nur Betreuungspersonen sowie eine geringe Anzahl an PBL in unmittelbarer Nähe des Kindes aufhalten sollten, um eine weitere Eskalation zu vermeiden. Nach seiner Einschätzung war die Reaktion des Kindes primär durch die Menschenmenge am Flughafen ausgelöst worden. Im weiteren Verlauf beruhigte sich das Kind zeitweise, schlug jedoch immer wieder leicht nach der Mutter, der Großmutter und den anwesenden Polizistinnen.

Die Bindung zu Mutter und Großmutter wurde deutlich, da diese das Kind wiederholt beruhigen und ablenken konnten und sich das Kind regelmäßig an beide wandte. Auch das besonnene Verhalten der Begleitbeamten der Bundespolizei trug zur Stabilisierung der Situation bei. Schließlich wurden dem Kind geräuschdämmende Kopfhörer aufgesetzt. Dies wie auch die fortlaufende Medikamentengabe durch die Mutter konnte die Situation allerdings nicht beheben.

Der Begleitarzt erklärte vor der geplanten Verbringung zum Luftfahrzeug, dass er dem Kind eine weitere Dosis des zuvor von der Mutter gegebenen Medikaments verabreichen wolle, was von der Mutter abgelehnt wurde. Dessen ungeachtet bescheinigte der Begleitarzt die Reisefähigkeit des Kindes.

Nach dem Grundsatz „keine Abschiebung um jeden Preis“ sind abzuschiebende Personen vor unverhältnismäßigen Belastungen zu schützen. Hierbei sind besondere Vulnerabilitäten zu berücksichtigen.

Dementsprechend und aufgrund des Risikos einer weiteren Eskalation während der Flugphase entschied die Bundespolizei, die Abschiebung nicht durchzuführen. Der Dokumentation war zu entnehmen, dass diese Entscheidung unter anderem auf einem Schreiben des behandelnden Arztes beruhte, welches am Vormittag der Maßnahme an den Rückführungsdienst der Bundespolizeiinspektion Flughafen BER übermittelt wurde. In diesem Schreiben wurde die Flugunfähigkeit des betroffenen Kindes attestiert.

#### *4 Familientrennung*

Nachdem die Bundespolizei die zuständige Ausländerbehörde (Rheinland-Pfalz) über diese Entscheidung informiert hatte, teilte Letztere mit, dass die Großmutter abgeschoben werden solle, da sich das Kind bereits in der Obhut der Mutter als Erziehungsberechtigte befindet.

Dass die Abschiebung der Großmutter trotz des klar erkennbaren Betreuungsbedarfs des autistischen Kindes durchgeführt wurde, ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst kritisch zu betrachten. Während des gesamten Ablaufs der Maßnahme zeigte sich, dass das Kind auf die Unterstützung und beruhigende Anwesenheit sowohl der Mutter als auch der Großmutter angewiesen war. Eine Familientrennung kann bei Kindern langfristige Störungen hervorrufen. In diesem Fall stellte die plötzliche Trennung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des 9-jährigen Mädchens und der vorangegangenen Geschehnisse eine zusätzliche erhebliche Belastung dar, welche hätte vermieden werden können und sollen.

Familien sollen durch eine Abschiebung nicht getrennt werden.

Bei Abschiebungen von Familienangehörigen mit Betreuungsfunktionen ist eine sorgfältige Prüfung im Lichte der individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen mit ihren besonderen Schutzbedarfen durchzuführen.

#### *5 Rückabwicklung*

Mutter und Kind blieben über einen längeren Zeitraum in Obhut der Bundespolizei im Abfertigungsbereich der Maßnahme, während nach einer Lösung für ihren Verbleib gesucht wurde. Die zuständige Ausländerbehörde schlug laut Bundespolizei die Entlassung von Mutter und Kind mit einer Anlaufbescheinigung vor, damit sie eigenständig nach Wittlich zurückkehren könnten.

Sowohl aufgrund des Zustandes des Kindes als auch wegen des mitgeführten Gepäcks, das die Mutter allein nicht hätte tragen können, erschien diese Verfahrensweise nicht angemessen.

Im Fall einer Rückabwicklung ist es wesentlich, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen zu ihrem Wohnort zurückkehren können.

Dahingehend begrüßt die Nationale Stelle, das Einwirken der Bundespolizei ausdrücklich.

Schließlich wurde die Entscheidung getroffen, Mutter und Kind für eine Nacht in der nahegelegenen Ausreisesammelstelle am Flughafen BER unterzubringen, um am nächsten Morgen von den Zuführkräften der Landespolizei Rheinland-Pfalz abgeholt und zu ihrem Wohnort gebracht zu werden.

## *6 Vermeidbarkeit unverhältnismäßiger Belastungen*

Die Bundespolizei informierte die Nationale Stelle darüber, dass im Falle einer vorherigen Kenntnis der Situation die Möglichkeit bestanden hätte, Vorkehrungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen. So wäre die Zuführung nicht über die große Halle des Flughafens erfolgt, sondern über einen Seiteneingang mit geringerem Personenaufkommen. Auf diese Weise hätten die Belastungen für das Kind zumindest reduziert und die Eskalation der Situation ggf. vermieden werden können.

Die Nationale Stelle muss in diesem Zusammenhang feststellen, dass die Weitergabe unbedingt notwendiger Informationen an die Bundespolizei nicht erfolgte.

Angesichts dieser Feststellung fordert sie die zuständigen Behörden der Länder eindringlich dazu auf, unverzüglich Schritte zu unternehmen, die eine ausreichende Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren sicherstellen. Hierzu sollen klare Verfahrensweisen etabliert werden, die insbesondere die individuellen Bedarfe vulnerabler Personen bei der Planung und Durchführung von Abschiebungen angemessen berücksichtigen.

Darüber hinaus äußert die Nationale Stelle Bedenken hinsichtlich der Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde, das Kind trotz der bekannten Symptomatik im Rahmen einer Sammelabschiebung rückzuführen. Dieses reagiert auf große Menschenansammlungen mit erheblichem Stress und autoaggressivem Verhalten. Selbst wenn das Personenaufkommen während der Wartezeit am Flughafen reguliert werden könnte, ist dies spätestens im Flugzeug nicht mehr realisierbar.

Die Nationale Stelle regt daher an, die individuelle Zumutbarkeit der bestimmten Art der Abschiebung kritisch zu prüfen und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen.

## II Medizinische Begleitung

### *1 Ärztliche Untersuchung der Reisetauglichkeit*

Die Bundespolizei berichtete der Besuchsdelegation, dass nicht bei allen abzuschiebenden Personen eine ärztliche Untersuchung am Flughafen vorgenommen werde. Nur jene Personen, bei denen ein offensichtlicher Bedarf für eine erneute Untersuchung vorliege, würden dem begleitenden medizinischen Fachpersonal vorgestellt. In allen anderen Fällen seien die vorab erfolgten medizinischen Hinweise der zuständigen Ausländerbehörde ausschlaggebend.

Diese Vorgehensweise kritisierte die Nationale Stelle bereits im Rahmen ihres letzten Besuchs am Flughafen BER und empfahl, bei allen abzuschiebenden Personen vor dem Flug feststellen zu lassen, ob sie zum Zeitpunkt der Abreise tatsächlich reisetauglich sind.<sup>5</sup> In seiner Stellungnahme vom 30. April 2025 erläuterte das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dass nur solche Personen medizinisch untersucht würden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegen (z.B. ansteckende

<sup>5</sup> Beobachtung der Abschiebungsmaßnahme BER – Chișinău (Moldau) am 08.01.2024.

Infektionskrankheit), um die Anhaltspunkte medizinisch abklären zu lassen. Im Bedarfsfall würde eine sog. Fit-to-Fly Bescheinigung von der Bundespolizei im Rahmen der Übernahme der abzuschiebenden Person eingefordert oder deren Übernahme abgelehnt.

Da nicht in jedem Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass die vorab übermittelten medizinischen Hinweise der zuständigen Ausländerbehörden den aktuellen Gesundheitszustand der betroffenen Personen zuverlässig widerspiegeln, ist es aus Sicht der Nationalen Stelle unabdingbar, vor dem Flug sicherzustellen, ob alle abzuschiebenden Personen zum Zeitpunkt der Abreise tatsächlich reisetauglich sind. Um Zwischenfällen vorzubeugen, muss zeitnah vor ihrer Abschiebung eine ärztliche Untersuchung zur Flugtauglichkeit durchgeführt werden. Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte das im Rahmen von Chartermaßnahmen eingesetzte medizinische Personal hierfür Sorge tragen.

An anderen Flughäfen, wie bspw. in München, konnte die Nationale Stelle beobachten, dass ein Gespräch zwischen allen abzuschiebenden Personen und dem medizinischen Begleitpersonal stattfand, um am Flugtag die Reisetauglichkeit festzustellen.

Eine aktuelle Bescheinigung der Reisetauglichkeit aller abzuschiebenden Personen soll vorliegen.  
Zu diesem Zweck soll vor ihrer Abschiebung eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden.<sup>6</sup>

## *2 Vertraulichkeit von Arztgesprächen*

Arztgespräche zwischen Begleitarzt und abzuschiebenden Personen sowie Übergabegespräche zwischen dem Begleitarzt am Flughafen und den in der Zuführung zuständigen Ärzten fanden erneut im Annahmehbereich statt, in dem sich neben diversen Polizeikräften auch Zuführkräfte und Verantwortliche der Gepäckkontrolle befanden. Die Vertraulichkeit der Gespräche war nicht gewährleistet.

Dieser Missstand wurde bereits im Rahmen der Beobachtung der Nationalen Stelle am Flughafen BER bei der Abschiebungsmaßnahme BER – Chișinău (Moldau) am 08.01.2024 beobachtet. In diesem Zusammenhang sieht die Nationale Stelle die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern vom 30. April 2025 als besonders kritisch an, der zufolge die Anwesenheit von PBL und Bodenpersonal bei Gesprächen zwischen den eingesetzten Ärztinnen und Ärzten und den rückzuführenden Personen sowie ggf. bei Behandlungen aus Sicherheitsgründen stets zwingend erforderlich sei.

Gespräche zwischen dem medizinischen Begleitpersonal und abzuschiebenden Personen haben vertraulich zu erfolgen. Für Übergabegespräche zwischen Begleitärztinnen oder -ärzten gilt dies ebenfalls.

Die Anwesenheit von Polizeivollzugsbediensteten darf aus Sicht der Nationalen Stelle nur eine Ausnahme darstellen<sup>7</sup> und ist im Bedarfsfall zu begründen.

Da im Abfertigungsbereich für Sammelabschiebungen am Flughafen BER ein Arztzimmer zur Verfügung steht, wiederholt die Nationale Stelle ihre Empfehlung, dieses tatsächlich zu nutzen.

---

<sup>6</sup> Vgl. [CPT/Inf \(2024\) 14](#), Rn. 52.

<sup>7</sup> Vgl. [CPT/Inf \(2024\) 14](#), Rn. 56; [CPT/Inf \(2019\) 14](#), Rn. 27.

### *3 Bereitstellen erforderlicher Medikamente*

Eine in der Zuständigkeit des Bundeslandes Bayern zugeführte Person wurde aus der Justizvollzugsanstalt Würzburg abgeholt. Aus der der Nationalen Stelle vorliegenden Dokumentation geht hervor, dass die betroffene Person bei ihrer Ankunft am Flughafen dem Begleitarzt vorgestellt wurde, der Methadon als Substitutionsmedikation zur Verfügung stellte. Aus der Dokumentation wurde ebenfalls ersichtlich, dass keine ärztliche Übergabe stattfand.

Dies führt zu der Vermutung, dass die Zuführung nicht durch einen Arzt begleitet, und dass die für die Therapie erforderliche Medikation nicht mitgeführt wurde.

Ein sogenannter kalter Entzug kann mit erheblichen gesundheitlichen Risiken einhergehen und im Einzelfall eine akute Gefahr für Leib und Leben darstellen. Um entsprechende Gesundheitsgefahren im Verlauf einer Abschiebungsmaßnahme zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass notwendige Medikamente mitgeführt werden, und eine kontinuierliche ärztliche Begleitung gewährleistet wird – auch während der Zuführung.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, bei laufenden Behandlungen dafür Sorge zu tragen, dass Personen am Tag der Abschiebung und für einen ausreichenden Zeitraum danach Zugang zu den erforderlichen Medikamenten haben. Ferner sollen die Betroffenen über entsprechende Anlaufstellen im Zielstaat informiert werden.

### III Fesselung

Eine Person in Zuständigkeit des Bundeslandes Bayern wurde im Rahmen der Zuführung mit Fußfesseln aus Stahl gefesselt.

Bei der Verwendung metallener Fesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.<sup>8</sup>

### IV Kameraüberwachung

Die Nationale Stelle musste feststellen, dass die Kameras im Abfertigungsbereich auch bei dieser Maßnahme nicht abgehängt wurden. Dies hatte die Nationale Stelle bereits in dem Bericht über ihren Besuch am 8. Januar 2024 kritisiert. Eine durchgehende Kameraüberwachung während der Maßnahme würde einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen darstellen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat teilte zwar in seiner Stellungnahme vom 30. April 2025 mit, dass Aufzeichnungen und Übertragungen durch die am Flughafen zur Verfügung stehenden Kameras bei Rückführungsmaßnahmen nicht stattfänden.

Aus Sicht der Nationalen Stelle liegt eine zentrale Frage jedoch auch in der Kenntlichmachung dieses Umstands, d.h. darin, dass die Betroffenen wissen, dass sie nicht kameraüberwacht werden.

---

<sup>8</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Die Nationale Stelle empfiehlt erneut, die Kameras abzukleben oder abzuhangen, wie dies z.B. am Flughafen München praktiziert wird.

## V Dokumentation

Die von der Bundespolizei genutzten sogenannten Begleitzettel sollen sicherstellen, dass Grundrechtseingriffe separat dokumentiert werden und auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Auch dienen sie der Nachvollziehbarkeit des Zustandes der Betroffenen, sodass ersichtlich wird, ob die Personen z.B. medizinische Bedarfe hatten oder mittellos zugeführt wurden.

Bei der Einsicht in die vorliegenden Dokumentationen fiel allerdings auf, dass in mehreren Fällen die Begleitzettel nicht vollständig ausgefüllt wurden, sodass mehrfach keine Angaben zu „Medizinischen Aspekten“ oder „Verhalten bei Zuführung“ gemacht wurden.

Zum Schutz der abzuschiebenden Personen, aber auch der/dem für sie zuständigen Bediensteten, sind Abschiebungsmaßnahmen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **E Weiterer Vorschlag**

### Tragen von Namensschildern oder Identifikationsnummern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten keine Namensschilder oder Identifikationsnummern trugen. Ein Identifikationsmöglichkeit kann eine präventive Wirkung entfalten. Darüber hinaus ermöglicht es die Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die abzuschiebenden Personen, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihnen und den Bediensteten auswirken kann.<sup>9</sup>

Daher hält die Nationale Stelle das Tragen von Namensschildern oder Identifikationsnummern während Abschiebungsmaßnahmen für wünschenswert.

## **F Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Darüber hinaus bittet sie das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz, zu dem Punkt D I des vorliegenden Berichts Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Auch bittet sie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, zu den Punkten D II-3 und D III Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 02. Juli 2025

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu die Auffassung des CPT (CPT/Inf (2019) 14, Rn. 56).